# Entwurf der Neufassung mit Erläuterungen und Änderungsverlauf

Hauptsatzung des Landkreises Tübingen vom 09.05.2018

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Landkreises Tübingen am 9. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Organe des Landkreises

Organe des Landkreises Tübingen sind der Kreistag und die Landrätin/ der Landrat.

# § 2 Zusammensetzung des Kreistags

Der Kreistag besteht aus der Landrätin / dem Landrat als Vorsitzender / Vorsitzendem und den Kreisrätinnen und Kreisräten.

# § 3 Zuständigkeit des Kreistags

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder der Landrätin / dem Landrat übertragen ist oder letzterer / letzterem kraft Gesetzes zukommt.
- (2) Der Kreistag ist grundsätzlich nicht zuständig für die Aufgaben, die das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde zu erfüllen hat. Eine Ausnahme dazu regelt § 54 LKrO. Soweit Mittel für den Bereich der unteren Verwaltungsbehörde in den Haushalt einzustellen und zu bewirtschaften sind, unterliegt dies der Etathoheit des Kreistags.

Erläuterung zum neuen § 3 Abs. 2: Dieser zusätzliche Absatz soll lediglich zur Klarstellung dienen.

(2) (3) Dem Kreistag obliegt insbesondere

- 1. die Wahl der Landrätin / des Landrats;
- 2. die Wahl der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags;
- die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze;
- 4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete;
- 5. die Bildung des Schulbeirats nach § 49 Schulgesetz;
- 6. die Bildung von beratenden Ausschüssen;
- 7. die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistags und von Beiräten;
- 8. die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes und des Nachbarschaftsverbandes;
- 9. die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse;
- 10. die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i.S. von § 48 LKrO i.V.m. § 105 Abs. 1 GemO, soweit nicht die Landrätin / der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt;
- die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört;
- 12. die Übertragung von Aufgaben auf die Landrätin / den Landrat:
- 13. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließende Ausschüsse in widerruflicher Weise:
- 14. die Entscheidung über die Führung eines Wappens und einer Flagge durch den Landkreis;

## Erläuterung zum neuen § 3 Abs. 3 Nr. 14:

Seit einer Gesetzesnovelle im Jahr 1987 ist nach § 5 Abs.1 LkrO zusätzlich zum Wappen auch die Flaggenführung möglich und sollte daher der Vollständigkeit halber aufgenommen werden.

- 15. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises;
- 16. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises;
- 17. die Entscheidung im Einvernehmen mit der Landrätin / dem Landrat über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Landkreises und für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einer bzw. einem Beschäftigten sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; soweit die Zuständigkeit nicht auf Verwaltungs- und Technischen Ausschuss bzw. die Landrätin / den Landrat übertragen ist;
- 18. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises;
- 19. die Übernahme freiwilliger Aufgaben, sowie die verwaltungsmäßige Übernahme von Aufgaben Dritter;
- 20. die Stellungnahmen zur Änderung der Grenzen des Landkreises, des Regionalverbandes und des Nachbarschaftsverbandes:
- 21. der Erlass von Satzungen <u>und Rechtsverordnungen</u> des Landkreises;
- 22. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes;
- 23. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, das für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher

  Bedeutung ist;

  Erläuterung zum neuen § 3 Abs. 3 Nr. 24:
- 24. die Umstufung von Kreisstraßen;

24 25. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen;

25 26. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist;

### Erläuterung zum neuen § 3 Abs. 3 Nr. 17:

Zukünftig soll der VTA bei Personalangelegenheiten keine abschließende Entscheidungskompetenz haben.

Vgl. KTDS 032/18 unter Punkt 1.

### Erläuterung zum neuen § 3 Abs. 3 Nr. 19:

Auch die verwaltungsmäßige Übernahme von Aufgaben Dritter z.B. abgewickelte Straßenbaumaßnahmen (Radwege) des RP sollte in das Ermessen des Kreistags gestellt werden.

### Erläuterung zum neuen § 3 Abs. 3 Nr. 21:

Dem Gesetzeswortlaut von § 34 Abs. 2 Nr. 3 LkrO entsprechend sollten hier auch die Rechtsverordnungen aufgezählt werden. Nach § 42 Abs. 3 Lkro ist der Kreistag für den Erlass von Rechtsverordnungen zuständig, sofern keine sondergesetzlichen Gesetze entgegenstehen.

Die Regelung zur Umstufung von Kreisstraßen fehlte bislang und dient zur

Klarstellung.

- 26 27. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten oder die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;
- 27 28. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 GemO, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
- 28 29. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragsh<u>aushalts</u>satzung sowie die Feststellung <del>der Jahresrechnung</del> <u>des Jahresund des Gesamtabschlusses, der Beschluss des Finanzplans und des Investitionsprogrammes, der Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen;</u>
- 30. Bildung von freiwilligen Rückstellungen nach § 41 Abs. 2 GemHVO;
- 29 31. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen;
- 30-32. der Verzicht und die Niederschlagung von Ansprüchen des Landkreises soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind von im Einzelfall mehr als 150.000 €;

### Erläuterung zum neuen § 3 Abs. 3 Nr. 29:

Die Regelung wurde entsprechend des Gesetzeswortlauts von § 34 Abs. Nr. 12 LkrO ergänzt.

### Erläuterung zum neuen § 3 Abs. 3 Nr. 30:

Die Regelung zur Bildung von freiwilligen Rückstellungen fehlte bislang und dient zur Klarstellung.

### Erläuterung zum neuen § 3 Abs. 3 Nr. 32:

Entspricht den Wertgrenzen zu Ansprüchen und Forderungen bei § 5 Abs. 3 Nr. 8, Nr. 9.

31 33. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen,

soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind der Streitwert bzw. das Zugeständnis des Landkreises im Einzelfall mehr als 300.000 € beträgt;

- 32 34. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen:
- 33 35. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt;
- 34 36. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das

### Erläuterung zum neuen § 3 Abs. 3 Nr. 33:

Entspricht den Wertgrenzen zu Rechtsstreitigkeiten und Vergleichen bei § 5 Abs. 3 Nr.16, Nr. 17. Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit;

35 37. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gem.

§ 12 Abs. 2 LKrO, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder in einem Ausschuss des Landkreises handelt;

- 36 38. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohnerinnen oder Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit;
- 37 39. die Entscheidung gegenüber Kreisrätinnen oder Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen;
- 38 40. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung ihrer Pflichten;
- 39 41.die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamts;
- 40 42. der Erlass der Geschäftsordnung für den Kreistag;
- 41 43. die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung der kommunalen und staatlichen Aufgaben des Landratsamtes sowie deren Vermittlung an Dritte, die sich mit der Zuwendung an der Erfüllung der Aufgaben des Landratsamtes beteiligen, soweit sie von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
- 44. Im Einvernehmen mit der Landrätin / dem Landrat die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern sowie Geschäftsbereichsleiterinnen und Geschäftsbereichsleitern.

## Erläuterung zum neuen § 3 Abs. 3 Nr. 44:

Neue Regelung zur Klarstellung. Entspricht der Regelung zur Zuständigkeit des Landrats in § 8 Abs. 3 Nr. 4

(3) (4) Der Kreistag ist ferner für die Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 5 Abs. 1 und 3 genannten Obergrenzen überschritten werden.

Erläuterung zum neuen § 3 Abs. 4: Verweis auf § 5 Abs. 1 kann gestrichen werden, da hier zukünftig keine Wertgrenze mehr enthalten ist.

# § 4 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

> Verwaltungs- und Technischer Ausschuss Sozial- und Kulturausschuss.

Der Jugendhilfeausschuss besteht als beschließender Ausschuss aufgrund von § 71 SGB VIII/KJHG und § 2 LJHG i.V.m. Art. 13 KJHG. Die Hauptsatzung findet auf diesen Ausschuss Anwendung soweit die gesetzlichen Regelungen oder die Satzung für das Jugendamt keine abweichenden Regelungen enthalten.

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer der Landrätin / dem Landrat als Vorsitzender / Vorsitzendem an:

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss

32 Mitglieder des Kreistags;

Sozial- und Kulturausschuss

30 Mitglieder des Kreistags.

Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird für den Verhinderungsfall eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt (persönliche Stellvertretung). Ist auch diese Person verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an diese Stelle die oder der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungstellvertreterin oder -stellvertreter eingesetzte Person (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters zu entscheiden.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine oder einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung der Ersten Landesbeamtin / des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz.

## § 5 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Verwaltungs- und Technische Ausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Finanzwesen, Personalangelegenheiten, Örtliche Prüfung, Erlass von Polizeiverordnungen, Natur- und Landschaftsschutz, Obstund Gartenbauberatung, Liegenschaften, Straßenplanung und -bau, Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Feuerwehr, Rettungsdienst, Öffentlicher Personennahverkehr, Schienenwegeplanung- und bau, Schülerbeförderung, die Aufgaben des Betriebsausschusses nach § 8 des Eigenbetriebsgesetzes für den Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb" des Landkreises Tübingen.

sowie im Einvernehmen mit dem Landrat für die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A13 bis A14 und Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 bis 15 mit Ausnahme von leitenden Beamten und Beschäftigten.

(2) Der Sozial- und Kulturausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II und XII, Altenhilfe und Altenpflege, Hilfe für psychisch Kranke und Behinderte, Kriegsopferfürsorge den Sozialgesetzbüchern (SGB) mit Ausnahme des SGB VIII sowie weitere Sondergesetze über Soziale Leistungen, Gesundheitswesen, Schulen, Volksbildung, Kulturpflege, Sport, Büchereiwesen, Archivwesen, Kreismedienzentrum, Tourismus.

- (3) Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Wertgrenzen:
  - Entscheidung über die Planung und Ausführung (Planungs- und Bau-beschluss) von Bauvorhaben eines Vorhabens im Finanzhaushalt einschließlich der und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Planungs-, Bau-und Vergabebeschluss) und sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw.

Erläuterung zu § 5 Abs. 1

Zukünftig keine abschließend VTA-Zuständigkeit mehr bei Personalangelegenheiten.

Vgl. KTDS 032/18 unter Punkt 1.

Erläuterung zu § 5 Abs. 2 Konkretisierung des Aufgabenbereichs des SKA. Keine Erweiterung oder Eingrenzung.

Erläuterung zu § 5 Abs. 3 Nr. 1 Anpassungen an das NKHR bzw. zur Klarstellung.

Erläuterung zu den Wertgrenzen in KTDS 032/18 unter Punkt 3. a).

tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 150.000 € bis zu 500.000 -1.500.000 € im Einzelfall;

- Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert und die Wertgrenze in Ziff. 1 nicht überschritten wird;
- 3. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 50.000 € überschritten wird; diese Wertgrenze bezieht sich auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Sie gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand. Für den Vollzug des Haushaltsplans gelten die entsprechenden Wertgrenzen in dieser Hauptsatzung mit Ausnahme des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwands.

### Erläuterung zum neuen § 5 Abs. 3 Nr. 3

Unabhängig von der jetzt anstehenden Hauptsatzungsänderung kann die Wertgrenze zum Vollzug des Haushaltsplans gestrichen werden, da enstprechende Sonderreglungen bestehen.

4. Bildung von Haushaltsresten im Verwaltungshaushalt ohne betragsmässige
Begrenzung, soweit die Verwaltung nicht durch
Planvermerk zur Übertragung ermächtigt ist;
Übertragung von Ansätzen für Aufwendungen im
Ergebnishaushalt, sofern
die Ansätze nicht verbraucht wurden (Budgetübertrag)

Erläuterung zum neuen § 5 Abs. 3 Nr.4

Anpassung an das NKHR

5. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben Aufwendungen oder Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 Abs. 5 GemO von mehr als 5.000 30.000 € bis zu 40.000 250.000 € im Einzelfall;

### Erläuterung zum neuen § 5 Abs. 3 Nr. 5

Angleichung an den Gesetzteswortlaut in § 84 GemO bzw. § 86 Abs. 5 GemO.

Erläuterung zu den Wertgrenzen in KTDS 032/18 unter Punkt 3. b).

6. Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 1.500 3.000 € im Einzelfall;

### Erläuterung zum neuen § 5 Abs. 3

Vgl. KTDS 032/18 unter Punkt 3 c).

- 7. Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO;
- 8. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als 5.000 20.000 € bis zu

40.000 150.000 € im Einzelfall;

Erläuterung zum neuen § 5 Abs. 3 Nr. 8

Vgl. KTDS 032/18 unter Punkt 3 d).

 Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 5.000 20.000 € bis zu 150.000 € im Einzelfall; Erläuterung zum neuen § 5 Abs. 3

Vgl. KTDS 032/18 unter Punkt 3 e).

10. Stundung von Beträgen über <del>15.000</del> 50.000 € im Einzelfall, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt werden;

Erläuterung zum neuen § 5 Abs. 3 Nr. 10 Vgl. KTDS 032/18 unter Punkt 3 f).

- 11. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bis zum Betrag von 1,5 Mio. € im Einzelfall;
- 12. Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 GemO bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall;
- 13. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 25.000 100.000 € bis zu 400.000 1.000.000 € im Einzelfall.

von mehr als <del>25.000</del> 100.000 € bis zu <del>200.000</del>

1.000.000 € im Einzelfall;

14. Erwerb und Veräußerung von beweglichem und immateriellen Vermögen Nr. 14

15. Abschluss und Kündigung von Miet-, Leasing-, Contracting- und Pachtverträgen bei einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als <del>20.000</del> 50.000 € im Einzelfall:

16. Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als <del>25.000</del> 75.000 € bis zu <del>100.000</del> 300.000 € beträgt;

17. Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises mehr als <del>10.000</del> 75.000 € bis zu <del>40.000</del> 300.000 € im Einzelfall beträgt;

- 18. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall über 250 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen;
- 19 Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung der kommunalen und staatlichen Aufgaben des Landratsamtes sowie deren Vermittlung an Dritte, die sich mit der Zuwendung an der Erfüllung der Aufgaben des Landratsamtes beteiligen, bis zu einem Wert von 50.000 € im Einzelfall.

Erläuterung zum neuen § 5 Abs. 3

Erläuterung zum neuen § 5 Abs. 3

Vgl. KTDS 032/18 unter Punkt 3 g).

Vgl. KTDS 032/18 unter Punkt 3 h).

Erläuterung zum neuen § 5 Abs. 3

Vgl. KTDS 032/18 unter Punkt 3 h).

Erläuterung zum neuen § 5 Abs. 3

Vgl. KTDS 032/18 unter Punkt 3 i).

Erläuterung zum neuen § 5 Abs. 3

Vgl. KTDS 032/18 unter Punkt 3 k).

Für den Abfallwirtschaftsbetrieb gelten die Wertgrenzen nach der Betriebssatzung.

# § 6 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Aufgaben-gebiete selbständig anstelle des Kreistags, in den Fällen des § 5 Abs. 3, jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen.
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (4) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig i.S.v. § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle.
- (5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein bzw. welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt die Landrätin / der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Dies gilt nicht, wenn der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO beschlussunfähig ist.

#### § 7 Ältestenrat

Aufgrund von § 28 Abs. 1 der LKrO wird ein Ältestenrat gebildet.

## § 8 Zuständigkeiten der Landrätin / des Landrats

- (1) Die Landrätin / Der Landrat leitet das Landratsamt. Sie / Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamts. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm außerdem durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung
  - 1. Entscheidung über die Einstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeiterinnen, Arbeitern und Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 5. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie für die Festsetzung der Entgelt oder des Lohns;
  - 2 1. Entscheidung über die <u>Planung und</u> Ausführung (<del>Planungs- und</del> <del>Baubeschluss) von Bauvorhaben</del> <u>eines Vorhabens im Finanzhaushalt</u> <u>einschließlich der und die</u> Genehmigung der Bauunterlagen, <u>die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung</u> (<u>Planungs-, Bau-und Vergabebeschluss</u>) <del>und</del> <u>sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung</u> (<u>Abrechnungsbeschluss</u>), wenn die Gesamt<u>bau</u>kosten <u>50.000</u> 150.000 € im Einzelfall nicht übersteigen;
  - 3. 2. Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 50.000 € im Einzelfall; die Wertgrenze bezieht sich auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs und Betriebsaufwand. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich Vergabe der Aufträge, soweit die Zuständigkeit nicht beim Kreistag oder beschließenden Ausschuss liegt oder es sich um sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwands handelt;

### Erläuterung zum gestrichenen § 8 Abs. 2 Nr. 1

Diese Regelung kann hier gestrichen werden. Für Personalentscheidungen gelten die Sonderreglungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 17 und § 8 Abs. 3 Nr. 4

### Erläuterung zum neuen § 8 Abs. 2

Entspricht der Regelung zur Ausschusszuständigkeit aus § 5 Abs. 3 Nr. 1

#### Erläuterung zum neuen § 8 Abs. 2 Nr. 2

Entspricht der Regelung zur Ausschusszuständigkeit aus § 5 Abs. 3 Nr. 3.

4. 3. Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zur Höhe von 1.500 3.000 € im Einzelfall;

Erläuterung zum neuen § 8 Abs. 2 Nr. 3

Entspricht der Regelung zur Ausschuss-zuständigkeit aus § 5 Abs. 3 Nr. 6.

5. 4. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben Aufwendungen oder Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 Abs. 5 GemO bis zu 5.000 30.000 € im Einzelfall;

Erläuterung zum neuen § 8 Abs. 2 Nr. 4 Entspricht der Regelung zur Ausschusszuständigkeit aus § 5 Abs. 3 Nr. 5

<u>Übertragung von nicht vollständig verbrauchten</u>
 <u>Ansätzen für Investitionen und</u>
 Investitionsförderungsmaßnahmen;

Erläuterung zum neuen § 8 Abs. 2 Nr. 5

Anpassung an das NKHR

6. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises bis zur Höhe von <del>5.000</del> <u>20.000</u> € im Einzelfall;

Erläuterung zum neuen § 8 Abs. 2

Entspricht der Regelung zur Ausschusszuständigkeit aus § 5 Abs. 3 Nr. 8

7. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zur Höhe von

5.000 20.000 € im Einzelfall;

Erläuterung zum neuen § 8 Abs. 2 Nr. 7

Entspricht der Regelung zur Ausschusszuständigkeit aus § 5 Abs. 3 Nr. 9

8. Stundungen betragsmäßig unbegrenzt bis zu 6 Monaten, im Übrigen bis zu 15.000 50.000 € im Einzelfall:

Erläuterung zum neuen § 8 Abs. 2 Nr. 8

Entspricht der Regelung zur Ausschusszuständigkeit aus § 5 Abs. 3 Nr. 10

- 9. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;
- Geldanlagen und die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen;
- 11. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu einem Wert von <del>25.000</del> 100.000 € im Einzelfall;
- Erläuterung zum neuen § 8 Abs. 2 Nr. 11

Entspricht den Regelungen zur Ausschusszuständigkeit aus § 5 Abs. 3 Nr. 13 und 14

12. Abschluss und Kündigung von Miet-, Leasing,
Contracting und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen
Miet- und Pachtsumme von 20.000 50.000 € im
Einzelfall:

Erläuterung zum neuen § 8 Abs. 2 Nr. 12 Entspricht den Regelungen zur Ausschusszuständigkeit aus § 5 Abs. 3 Nr. 15

13. Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert 25.000 75.000 € nicht überschreitet:

Erläuterung zum neuen § 8 Abs. 2 Nr. 13 Entspricht den Regelungen zur Ausschusszuständigkeit aus § 5 Abs. 3 Nr.

14. Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises im Einzelfall 10.000 75.000 € nicht überschreitet;

Erläuterung zum neuen § 8 Abs. 2 Nr. 14

Entspricht den Regelungen zur Ausschusszuständigkeit aus § 5 Abs. 3 Nr. 17

- 15. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitglieds-beitrag im Einzelfall bis zu 250 € sowie der Austritt aus ihnen:
- 16. Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz;
- 17. Bestellung sozial erfahrener Personen in die beratenden Ausschüsse für der Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge nach § 7 Abs. 2 Durchführungsgesetz zur Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge- Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Kriegsopfergesetz – KopfG);

Erläuterung zum neuen § 8 Abs. 2 Nr. 17 Redaktionelle Anpassung

- 18. Bewilligungen nach den Richtlinien des Kreistags.
- (3) Der Landrätin / Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
  - Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse;
  - Bestellung von Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u.ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
  - Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Verordnungen festgelegt sind;
  - 4. Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A12;
  - 5. Einstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten der Entgeltgruppe 6 bis 12 sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, sowie die Festsetzung des Entgelts.;
  - 4. Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Landkreises und für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders

Erläuterung zum neuen § 8 Abs. 3 Nr. 4

Die bisherigen Regelungen in Nr. 4 und Nr. 5 können zusammengefasst werden. Für Personalangelegenheiten ab Abteilungsleiterebene ist der Kreistag nach § 3 Abs. 3 Nr. 17 im Einvernehmen mit dem Landrat zuständig.

bewerteten Tätigkeit bei einer bzw. einem Beschäftigten sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; soweit die Zuständigkeit nicht auf den Kreistag übertragen ist;

6. 5. Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit die in § 5 Abs. 3 genannten Untergrenzen unterschritten werden und die Angelegenheit nicht schon zur laufenden Verwaltung gehört.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung der Änderungssatzungen vom 28.09.1994, vom 03.07.1996, vom 22.07.1998, vom 15.12.1999, vom 24.10.2001, vom 22.09.2004, vom 03.05.2006, vom 23.09.2009 und vom 23.07.2014 außer Kraft.

Tübingen, den 09. Mai 2018

gez.

Joachim Walter Landrat